

§ 16 Angelfischerei

(1) Die Handangel darf höchstens fünf Anbissstellen, d.h. Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken, haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen.

(2) ¹Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden. ²Die Handangel darf nicht als Reißangel verwendet werden.

(3) Ausgelegte Legangeln (Grund- und Schwebschnüre) sind mindestens täglich zu heben.